

---

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitervorschlag:** BGH 3 StE 2/01-4-2, Beschluss v. 31.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

## **BGH 3 StE 2/01-4-2 - Beschluss vom 31. Januar 2002**

### **Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus**

**§ 121 StPO; § 122 StPO**

#### **Entscheidungstenor**

Die Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Eine etwa erforderlich werdende weitere Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof findet in drei Monaten statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Haftprüfung dem Oberlandesgericht Naumburg übertragen.

#### **Gründe**

Die Angeklagten D., M. und K. sind am 5. Juli 2001 festgenommen worden und befinden sich seit 6. Juli 2001 in Untersuchungshaft auf Grund von Haftbefehlen des Amtsgerichts Bitterfeld vom gleichen Tage. Der Angeklagte L. befindet sich seit dem 25. Juli 2001 in Untersuchungshaft auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Bitterfeld vom 24. Juli 2001. Die vorgenannten Haftbefehle des Amtsgerichts Bitterfeld wurden nach Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt ersetzt durch Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs jeweils vom 17. August 2001. Den Angeklagten liegt zur Last, gemeinsam mit dem weiteren, auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten Z. am 29. Juni 2001 nachts gegen 2.20 Uhr in J. aus Haß gegen Ausländer nach dem Einschlagen von zwei Schaufelstern zwei Brandsätze in das von einer vietnamesischen Staatsangehörigen geführte Geschäft "Asia-Eck" geworfen und dabei den möglichen Tod der im ersten Stock des Gebäudes wohnenden Menschen billigend in Kauf genommen zu haben. Die Geschäftsräume wurden durch die Feuer- und Rauchentwicklung teilweise zerstört. Die im Hause befindlichen Personen, darunter zwei Kinder, konnten durch das sofortige Löschen des Feuers gerettet werden. Der Angeklagte L. hatte vor der Tatdurchführung die Anweisungen zur Befüllung der beiden Bierflaschen mit Benzin und zur Fertigung der Lunten gegeben sowie den übrigen Beteiligten die Örtlichkeit und die Fluchtwege erklärt. Die Angeklagten D. und M. hatten sich mit den gefertigten Brandsätzen zum "Asia-Haus" begeben und dort die Schaufelstierscheiben eingeschlagen und die Brandsätze geworfen. Der Angeklagte L. war ihnen in einem Abstand gefolgt. Der Tatbeitrag des Angeklagten K. bestand darin, daß er die Täter zum Tatort mit dem von ihm geführten Pkw transportiert und an einer zuvor vereinbarten Stelle nach Durchführung des Anschlags zur Ermöglichung der Flucht wieder aufgenommen hat. Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatvorwurfs und des dringenden Tatverdachts wird auf die zwischenzeitlich gefertigte Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 19. Dezember 2001 sowie auf die Beschlüsse des Senats vom 9. November 2001 (StB 17 bis 19/01) Bezug genommen. Im Hinblick auf die Schwere des Tatvorwurfs und die Höhe der zu erwartenden Freiheits- bzw. Jugendstrafen besteht Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, der auch durch mildere Maßnahmen nicht ausreichend begegnet werden kann. Die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus (§ 121 Abs. 1 StPO), die auch der zuständige Senat des Oberlandesgerichts Naumburg für erforderlich hält, sind gegeben. Zwischenzeitlich ist die Anklageschrift durch den Generalbundesanwalt fertiggestellt worden und am 20. Dezember 2001 beim Oberlandesgericht Naumburg eingegangen. Damit ist unter den gegebenen Umständen der in Haftsachen geltende Beschleunigungsgrundsatz in dem gegen fünf Angeklagten geführten Strafverfahren nicht verletzt. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft ist angesichts der zu erwartenden Strafen auch nicht unverhältnismäßig.